

Richtlinie über die Ehrung für besondere Verdienste um die Stadt Beeskow

§ 1 Grundsätze für Ehrungen

- (1) Die Stadt Beeskow kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben mit dem Ehrenbürgerrecht oder der Ehrennadel ehren.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beeskow.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Bürgermeisters.
- (5) Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (6) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in würdiger Form. Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde und der Eintragung ins Goldene Buch der Stadt.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt Beeskow besonders verdient gemacht haben, indem sie in außergewöhnlichem Maße die Entwicklung sowie das Ansehen der Stadt beeinflusst und/oder das Wohl der Bürger gefördert haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Stadt Beeskow und ist verbunden mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Beeskow sowie der Eintragung auf einer Ehrentafel der Stadt.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann mit dem Einverständnis der zur Totenfürsorge berechtigten Erben auch nach dem Tode der zu ehrenden Persönlichkeit verliehen werden

§ 3 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel ist eine silberne Anstecknadel, auf der das Wappen der Stadt Beeskow gestellt ist. Sie trägt die Aufschrift "Ehrennadel der Stadt Beeskow"
- (2) Die Ehrennadel kann zu Lebzeiten an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt Beeskow besonders verdient gemacht haben, indem sie große Leistungen für die Entwicklung sowie das Ansehen der Stadt, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet erbracht haben.
- (3) Langjährigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden die Ehrennadel der Stadt Beeskow verliehen werden.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Geehrten persönlich zu.

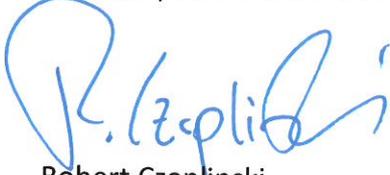
§ 4 Entziehung der Ehrungen

- (1) Die Ehrungen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aberkannt werden, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 04.06.2024



Robert Czaplinski
Bürgermeister

